

BETONPREISLISTE **excl. MWST**

gültig ab 1. Januar 2009

	Telefon	Fax
Betonzentrale Mollis	055 / 618 50 50	055 / 618 50 59
Büro Glarus	055 / 646 50 40	055 / 646 50 49

V.1.

walter **hösli ag**
glarus
strassenbau

Beton nach Eigenschaften

Nach SN/EN 206-1

Rezept- nummer	Expositions-klasse	Körnung	Konsistenz	Preis / m ³ ab Werk
Expositionsklassengruppe A (XC1, XC2)				
910	C 25/30 XC2 (NPK A)	0-32	C3	168.00
911	C 25/30 XC2 (NPK A) pump	0-32	F3	170.00
Expositionsklassengruppe B (XC3)				
920	C 25/30 XC3 (NPK B)	0-32	C3	170.00
921	C 25/30 XC3 (NPK B) pump	0-32	F3	172.00
922	C 25/30 XC3 (Typ B)	0-16	C3	184.00
Expositionsklassengruppe C (XC4, XF1, XD1, XD2)				
930	C 30/37 XC4 (NPK C)	0-32	C3	189.00
931	C 30/37 XC4 (NPK C) pump	0-32	F3	192.00
932	C 30/37 XC4 (Typ C)	0-16	C3	204.00
933	C 30/37 XC4 (NPK C) Mono pump	0-32	F3	194.00
934	C 30/37 XC4 (Typ C) SCC	0-16	SF 65-75	220.00
Expositionsklassengruppe D (XF2, XC4, XD1, XD2)				
940	C 25/30 XF2 (NPK D)	0-32	C3	211.00
941	C 25/30 XF2 (NPK D) pump	0-32	F3	213.00
942	C 25/30 XF2 (Typ D)	0-16	C3	222.00
Expositionsklassengruppe E (XF3, XC4, XD1, XD2)				
950	C 25/30 XF3 (NPK E)	0-32	C3	211.00
951	C 25/30 XF3 (NPK E) pump	0-32	F3	213.00
Expositionsklassengruppe F (XF4, XC4, XD3)				
960	C 30/37 XF4 (NPK F)	0-32	C3	231.00
961	C 30/37 XF4 (NPK F) pump	0-32	F3	233.00
Expositionsklassengruppe G (XF4, XC4, XD3)				
970	C 35/45 XF4 (NPK G)	0-32	C3	229.00
971	C 35/45 XF4 (NPK G) pump	0-32	F3	231.00

Klassifiziert nach Festigkeit				
Rezeptnummer	Festigkeitsklasse	Körnung	Konsistenz	Preis / m3 ab Werk
BETON OHNE BESONDEREN EIGENSCHAFTEN				
300	B 30/20 N N	0 - 32	3	160.00
350	B 35/25 N N	0 - 32	3	167.00
370	B 35/25 P N	0 - 32	KP	169.00
150	B 35/25 N N	0 - 16	3	177.00
400	B 40/30 N N	0 - 32	3	174.00
470	B 40/30 P N	0 - 32	KP	176.00
BETON MIT BESONDEREN EIGENSCHAFTEN				
Wasserdichter Beton (WD)				
351	B 35/25 N WD	0 - 32	3	178.00
371	B 35/25 P WD	0 - 32	KP	180.00
401	B 40/30 N WD	0 - 32	3	183.00
Frostbeständiger Beton (FB)				
352	B 35/25 N FB	0 - 32	3	198.00
152	B 35/25 N FB	0 - 16	3	205.00
Frosttausalzbeständiger Beton (FTB)				
353	B 35/25 N FTB	0 - 32	3	213.00
153	B 35/25 N FTB	0 - 16	3	219.00

Preise per m3 Beton						
P-Wert	0 - 4 mm	0 - 8 mm	0 - 11 mm	0 - 16 mm	0 - 32 mm	16 - 25 mm
100				131.00	124.00	133.00
150				139.00	133.00	140.00
200				149.00	141.00	151.00
250	170.00			159.00	153.00	161.00
300	177.00					
350	185.00					
400	194.00					
450	204.00					

1. Heiz - Zuschlag. Generell vom 1.12. - 28./29.2.	Fr. / m3	4.00
2. Mineral - Aufheizung. Heiz - Zuschlag fällt weg.	Fr. / m3	17.50
3. Nachtlieferung ab 17.30 - 07.00	Fr. / m3	10.00
4. Samstaglieferungen	Fr. / m3	20.00
5. Kleinmengenzuschlag für Lieferungen < 1 m3 / Lieferungen	Fr. / Stk.	12.00
6. Für Lieferungen an NICHT Bauunternehmer	Fr. / m3	10.00
7. Für Lieferungen an Private (nicht MWST-pflichtig)	Fr. / m3	20.00

K1 = steif	VM = > 1.25
K2 = plastisch	VM = 1.17 - 1.25
K3 = KR = Regelkonsistenz	VM = 1.08 - 1.16
KP = Konsistenz Pumpbeton	
K4 = flüssig	AM = > 51 cm
VM = Verdichtungsmass (nach Walz)	AM = Ausbreitmass (nach DIN 1048)

Für weitere, in der Preisliste nicht aufgeführten Betonsorten, wenden Sie sich bitte an das Büro (Tel. 055 / 646 50 40)

Für nicht klassifizierte Betonsorten wird lediglich eine Garantie für die exakte Dosierung der einzelnen Betonkomponenten übernommen. Garantien über unerwartete Frisch- und Festbetoneigenschaften können nicht abgegeben werden.

Für den Bezug von grösseren Mengen fragen Sie bitte im Büro nach einer Spezialofferte (Tel. 055 / 646 50 40)

Stundenansätze	Transport	Wartezeit
Kipper	Regietarif **	2.90 Fr. / Min.
Fahrmischer	Regietarif **	2.90 Fr. / Min.
** abzüglich Unternehmerrabatt		
Sobald die öffentlichen Strassen verlassen werden müssen (Befahren von Trottoirs, Höfen, Öltankgruben, Unterkellerungen, Wiesen etc.) so haftet der Auftraggeber für Schäden die infolge ungenügender Tragfähigkeit der zu befahrenden Stelle eintreten. Die Haftbarkeit erstreckt sich auf Eigenschäden und Schäden am Lastwagen, sowie dessen Personal.		

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Alle Aufträge für Lieferungen von Frischbeton werde auf Grund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen ist die SIA-Norm 162 und 162/1 /Ausgabe 1989) massgebend.

1. Preisliste

Unsere Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Für alle übrigen mehrwertsteuerpflichtigen Kunden erfolgt ein Zuschlag von Fr. 10.-- pro m3 Frischbeton. Für Privatkunden gilt ein Zuschlag von Fr. 20.-- pro m3. Die in den Preislisten enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer, allgemein gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Annahme eines uns aufgrund dieser Preislisten erteilten Auftrages verbindlich. Alle Preise verstehen sich für Lieferungen ab Betonwerk ohne MwSt. Die m3-Preise beziehen sich auf 1 m3 verarbeiteten Beton.

2. Auftragserteilung

Um eine termingerechte Bedienung zu gewährleisten, ist ein Bedarf von mehr als 20 m3 am Vortag zu bestellen. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung Vorrang. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonsorten (gemäss Norm SIA 162 Ausgabe 1989), Konsistenz, Betonmenge, Lieferbeginn und -programm sowie Fahrzeugart. Die Übernahme der Aufträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit. (Siehe Bestell-Kopiervorlage im Anhang)

Für Lieferungen von Beton B 40/30 und höherer Festigkeit sowie von Beton mit besonderen Eigenschaften sind für den Gesamtauftrag eine schriftliche Bestellung oder eine Auftragsbestätigung zu erstellen. Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für Beton mit besonderen Eigenschaften Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorherigen Absprache, durch den Auftraggeber zu übernehmen.

3. Betonzusatzmittel

Zusatzmittel werden auf ausdrücklichen Wunsch und volle Verantwortung des Betonbezügers, gegen entsprechenden Mehrpreis gemäss Preisliste, beigemischt.

4. Lieferung

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine Verzögerung aus unvorhergesehenen Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen von höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Werke angeboten. Für allfällige Wartezeiten und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch nicht gehaftet werden. Der Bezüger ist gehalten, allfällige Verspätung in der Materialabnahme dem Betonlieferwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und anderen Verzugsfolgen.

Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gelten die Fahrpreise gemäss Preisliste nur unter der Voraussetzung, dass die Zufahrtsstrecken mit normalen Kipplastwagen gut befahrbar sind und die ununterbrochene Betonübernahme durch den Besteller innerhalb längstens fünf Minuten nach Eintreffen des Transportes auf der Baustelle gewährleistet ist. Allfällige Wartezeit für Fahrzeug und Personal wird extra verrechnet.

5. Garantie

Das Betonwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen nach Norm SIA 162 /1 (Ausgabe 1989) aus Frischbeton und den durch das Betonlieferwerk oder in Anwesenheit eines Vertreters des Lieferwerkes hergestellten Probekörpern.

Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich das Betonlieferwerk, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandeten Beton kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung abgelehnt.

6. Mängelrüge

Es obliegt dem Besteller, bei der Ablieferung des Transportbetons zu prüfen, ob

- a) die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt.
- b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist.

Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz, bei Lieferung ab Werk die Übergabe auf den Lastwagen. Allfällige Beanstandungen sind, damit sie der Lieferant auf ihre Berechtigung prüfen kann, nach Möglichkeit vor dem Einbringen des Transportbetons in die Schalung anzubringen. Mängel die bei der Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden. Bestehen seitens des Bezügers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Bezüger zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Betonwerk Gelegenheit zu geben, der Probenahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Betonwerk nur anerkannt, wenn die Probeentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften der SIA 162/1 vorgenommen und die Probe einer anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Betonlieferwerk die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Bezüger zu bezahlen.

7. Obliegenheit des Bestellers

Wird der Frischbeton in der Betonzentrale abgeholt, so ist es Sache des Bestellers, für zweckmässigen Schutz des Materials während des Transports gegen Witterungseinflüsse (Kälte, Regen, Hitze) zu sorgen. Ausserdem obliegt es am Besteller, alle Vorkehrungen für das rechtzeitige und sachgemässe Einbringen des Betons auf der Baustelle zu treffen.

Für Qualitätseinbussen zufolge nichtbeachtens dieser Obliegenheiten durch den Besteller lehnen wir jede Haftung ab.

8. Zahlungsbedingungen

Innert 30 Tage dato Faktura netto. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Bezüger nicht zu Zurückhaltung allfälliger Zahlungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist belasten wir zusätzlich 7% Verzugszins. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist bleibt die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vorbehalten.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist auch bei Lieferungen franko Baustelle unser Geschäftsdomizil. Für die Beurteilung allfälliger Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.